

KT-Drucks. Nr. 268/2022

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent

Björn Hinck
Telefon 07031-663 1462
Telefax 07031-663 1618
b.hinck@lrabb.de

Az:

14.11.2022

Jahresabschluss des Eigenbetriebs Gebäudemanagement Landkreis Böblingen für das Jahr 2021

Anlage 1: Jahresabschluss 2021 - Eigenbetrieb Gebäudemanagement
Landkreis Böblingen

I. Vorlage an den

Verwaltungs- und Finanzausschuss
zur Vorberatung

06.12.2022

nicht öffentlich

Kreistag
zur Beschlussfassung

19.12.2022

öffentlich

II. Beschlussantrag

1. Der Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebs Gebäudemanagement Landkreis Böblingen wird wie in der Anlage aufgeführt festgestellt
2. Der Jahresverlust des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 11.705.777,99 € wird auf das Jahr 2022 vorgetragen. Der Jahresverlust des Sonderergebnisses in Höhe von 259.876,53 € wird mit dem Basiskapitel verrechnet.

3. Die Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2021 entlastet.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat das Thema in seiner Sitzung vom 06.12.2022 beraten und empfiehlt dem Kreistag antragsgemäß zu beschließen.

III. Begründung

Nach § 16 Eigenbetriebsgesetz hat die Betriebsleitung einen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, sowie den erforderlichen Begründungen zu erstellen.

Der Eigenbetrieb Gebäudemanagement wurde am 01.01.2021 durch die Zusammenlegung der kaufmännisch geführten Eigenbetrieben „Klinikgebäude“ und „Gebäudewirtschaft“ und dem NKHR geführten Amt für Gebäudewirtschaft und Schulen gegründet. Ab dem 01.01.2023 gelten das am 17.06.2020 geänderte Eigenbetriebsgesetz und die darauf anzuwendende Eigenbetriebsverordnung – Doppik verpflichtend.

Im Wesentlichen gibt es zwei einschneidende Änderung aufgrund des geänderten Rechtes. Die Verlustübernahme des Trägers darf nur noch in Ausnahmefällen in der Ergebnisrechnung als Ertrag dargestellt werden. Vielmehr soll das Jahresergebnis ungekürzt ersichtlich sein und etwaige Vorauszahlungen des Landkreises sind nur in der Liquiditätsrechnung darzustellen. Auch wird in Zukunft auf die separate Darstellung des Sonderergebnisses verzichtet.

Eine weitere Änderung betrifft die Gliederung des Eigenkapitals. Diese wird an die kaufmännische Gliederung angepasst und unterteilt das Eigenkapital in gezeichnetes Kapital, Rücklagen, Gewinnvortrag/Verlustvortrag und Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

Zudem liegt keine festgeschriebene Reihenfolge vor wie mit etwaigen Jahresüberschüssen oder –Fehlbeträgen verfahren werden muss. Vielmehr bleibt es dem Gremium überlassen wie mit diesen umgegangen werden sollen.

In den Übergangsjahren 2021 und 2022 wird der Eigenbetrieb grundsätzlich noch nach altem Recht geführt. Allerdings wurden praktikable Positionen schon im Vorgriff auf das neue Recht angepasst. Dazu zählt beispielsweise die Begriffsanpassung der Ergebnisrechnung (= Erfolgsrechnung) und der Finanzrechnung (=Liquiditätsrechnung). Die Darstellung der Bilanzposition des Eigenkapitals wurde ebenfalls angepasst.

Entsprechend § 16 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz soll vom Kreistag der Jahresabschluss möglichst innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig mit dieser Feststellung hat der Kreistag über die Verwendung des Jahresgewinnes bzw. des Jahresverlustes und die Entlastung der Betriebsleitung zu beschließen.

Die Erfolgsrechnung weist folgende Positionen aus:

1.	Erfolgsrechnung (Ergebnisrechnung)	EURO
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	42.807.586,62
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	-54.513.364,61
1.3	Ordentliches Ergebnis	-11.705.777,99
1.4	Außerordentliche Erträge	200.539.299,50
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	-200.799.176,03
1.6	Sonderergebnis	-259.876,53
1.7	Gesamtergebnis	-11.965.654,52

Entsprechend § 16 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz wurde die Jahresabrechnung nach § 48 Landkreisordnung i.V.m. § 111 Gemeindeordnung im Rahmen einer örtlichen Prüfung durch das Amt für Prüfung und Kommunalaufsicht geprüft. Dabei ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen. Die Übereinstimmung des Jahresabschlusses mit den gesetzlichen Bestimmungen wird bestätigt.

Die Prüfung und Kommunalaufsicht empfiehlt dem Kreistag, den Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebs Gebäudewirtschaft Landkreis Böblingen gemäß § 16 Abs. 3 EigBG festzustellen und dabei über die Behandlung des Jahresverlusts von 11.965.654,52 € zu beschließen sowie die Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2021 zu entlasten.

IV. Klimarelevanz

1. Voreinschätzung der Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Positiv Negativ keine

2. Prüfung der Auswirkungen auf den Klimaschutz (mittels Bewertungsblatt, siehe Anlage):

Nein Ja

Positiv Negativ

Begründung: Der Jahresabschluss ist eine reine Darstellung der Aktivitäten eines abgeschlossenen Wirtschaftsjahres und hat keinerlei Klimarelevanz.

V. Finanzielle Auswirkungen

Der Jahresverlust des ordentlichen Ergebnisses 2021 wird in der Erfolgsrechnung des Eigenbetriebs Gebäudewirtschaft auf das Folgejahr vorgetragen. Der Jahresverlust des Sonderergebnisses wird mit dem Basiskapital verrechnet.



Roland Bernhard